

Novellierung Mess- und Eichgesetz (MessEG)

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Seit dem 01.01.2015 gilt das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) mit den entsprechenden Verordnungen der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und der Mess- und Eichkostenverordnung (MKVO).

1. Was ändert sich?

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die sogenannte Anzeigepflicht gemäß §32 MessEG von neuen oder erneuerten Messgeräten, die ab dem 01.01.2015 erstmalig in Betrieb genommen werden, die Anforderungen an das Verwenden von Messwerten gemäß §33 MessEG sowie die Ersteichung und damit die Kennzeichnung von Messgeräten. In erster Linie betrifft Immobilienbesitzer in der Praxis lediglich die Anzeigepflicht.

Nach wie vor unverändert bleiben die Eichfristen der für die Immobilienwirtschaft relevanten Messgerätearten:

- Wasserzähler: Kaltwasserzähler (6 Jahre Eichfrist) und Warmwasserzähler (5 Jahre Eichfrist)
- Wärmezähler (5 Jahre Eichfrist)
- Kältezähler (5 Jahre Eichfrist)

2. Was muss künftig beachtet werden?

Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind:

- Messgeräteart (Wasserzähler, Wärmezähler, Kältezähler)
- Hersteller: (§2 Absatz 6 MessEG: Hersteller ist derjenige der ein Produkt herstellt oder herstellen lässt und unter eigenem Namen vermarktet.)
- Typbezeichnung (Damit ist das genaue Modell des Herstellers gemeint)
- Jahr der Kennzeichnung
- Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet (Eigentümer des Gebäudes oder der Verwalter, die Anschrift setzt sich aus dem Namen des Eigentümers und dessen Adresse zusammen.)

Zur Erfüllung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Meldung gemäß §32 MessEG steht seit dem 01.01.2015 unter www.eichamt.de eine Internetplattform zur Verfügung. Zudem kann die Meldung per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen können. Die Behörden bestätigen den Eingang schriftlich.

3. Wer ist Anzeigepflichtig/wer ist Verwender?

Anzeigepflichtig ist der Verwender der Messgeräte. Konkret bedeutet dies, dass der Verwender derjenige ist, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle (Funktionsherrschaft) über die Funktionen des Messgerätes hat. Im Falle von Wasser-, Wärme- und Kältezählern zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der HKVO) ist dies grundsätzlich der Eigentümer. Nach Angaben des Verbands deutscher Immobilienverwalter e. V. gilt, wenn ein Messdienstleister über die reine Abrechnungserstellung hinaus weitere Leistungen durchführt, wie beispielsweise Vermietung oder Wartung der Geräte, so ist in der Regel davon auszugehen, dass dieses Dienstleistungsunternehmen als Verwender anzusehen und damit anzeigepflichtig ist. Update/April 2016: Durch eine erneute Gesetzesänderung wurde diese Ansicht nun auch gesetzlich nominiert.

Anders ist dies bei sogenannten Versorgungs-Messgeräten. Hier sind die Versorger (z. B. Stadtwerke) in der Pflicht und gelten als Verwender der Messgeräte.

4. Was droht, wenn der Anzeigepflicht nicht nachgekommen wird?

Wenn die Anzeigepflicht nicht beachtet wird, droht dem Eigentümer/Verwender ein Bußgeld in Höhe von bis zu 20.000 Euro (§60 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 18 MessEG).

5. Handlungsempfehlung

Melden Sie neue Messgeräte immer umgehend und achten darauf, dass Sie eine Eingangsbestätigung des Eichamtes erhalten. Übernimmt ein Messdienstleister die Meldung für Sie, achten Sie darauf, dass Sie eine Kopie der Meldung und Eingangsbestätigung für Ihre Unterlagen erhalten.

Compass Immobilien GmbH
Gesmolder Straße 14
49084 Osnabrück
www.compass-immobilien.com
info@compass-immobilien.com

